

108.1.

BÉKESSY

Budapest, am 28. Jänner 1928.

An den

verantwortlichen Redakteur der periodischen Druckschrift  
"DIE FACKEL" Herrn Karl K r a u s ,

W i e n III.

-----  
Hintere Zollamtsstrasse 3

Gemäss § 23 des Pressgesetzes verlange ich die nachstehende Berichtigung der in den Nummern 771-776 der "Fackel" erschienenen, mich betreffenden unwahren Tatsachen und zwar ohne Einschaltungen und Weglassungen in dem nach Einlangen dieser Berichtigung erscheinenden ersten oder zweiten Nummer, in demselben Teile der Zeitung und in der gleichen Schrift wie die zu berichtigende Mitteilung:

Sie schreiben auf Seite 1, achte Zeile von unten:

a. Z } " Unverkennbar ist der Polizeipräsident erpresserischen Drohungen des Békessy erlegen".

Diese Behauptung ist unwahr.

Wahr ist, dass ich den Polizeipräsidenten niemals und auf keine Art bedroht habe.

Sie schreiben auf Seite 35, dreizehnte Zeile von unten:

" Wie er sich's bei der Budapester Behörde gerichtet hat, wird zu ersehen sein."

Diese Behauptung ist unwahr.

Wahr ist, dass ich mir bei den Budapester Behörden nichts gerichtet habe.

Sie schreiben auf Seite 36, zwölfte Zeile von oben:

"Meine Beschuldigung geht dahin, dass Herr Schober in den Tagen, da die Aktion gegen den Erpresser Grosswiens in seinem mir kundgetanen Sinne, in der von mir gewiesenen, von ihm geförderten Richtung, ihrem wohltätigen Abschluss zugeführt werden sollte, beeinflusst durch eine lange fortwirkende Erpressung - die nicht auf seine Person abgezielt war - dem Erpresser für eine anhängige Gerichtssache und so für sein weiteres Wirken Vorschub geleistet hat."

Es ist unwahr, dass Herr Schober mir für eine anhängige Gerichtssache und so für mein weiteres Wirken, beeinflusst durch eine lange fortwirkende Erpressung, die nicht auf seine Person abgezielt war, Vorschub geleistet hat.

Wahr ist, dass ich Herrn Schober in keiner Weise beeinflusst habe und er mir keinen Vorschub geleistet hat.

Sie schreiben auf Seite 39, zehnte Zeile von unten:

Pol. Dir. }  
" Die Polizeidirektion, die schon als Emmerich Békessy bei der burgenländischen Regierung um Einbürgerung angesucht hatte, dieser Stelle eine aufrechte Erledigung dieses Ansuchens abgeraten hatte, nahm auf Grund der ihr zugekommenen Nachrichten, dass sich Békessy auch um das Heimatsrecht in Wien bewerbe, mit Rücksicht auf das gegen Békessy vorliegende Material dessen Abschaffung aus Österreich in Aussicht."

Diese Behauptung ist unwahr.

Wahr ist, dass die Polizeidirektion am 15. Mai 1923, als ich mich um das Heimatrecht in Wien beworben habe, folgendes Zeugnis zu den Akten gegeben hat: " Die Polizeidirektion bestätigt dem Herrn Emmerich Békessy zwecks Erlangung der oesterreichischen Staatsbürgerschaft, dass wider denselben in moralischer und staatsbürger-

BAKESBY





licher Hinsicht Nachteiliges nicht vorgemerkt ist. Wien, am 15. Mai 1923. Polizeidirektion Wien. Unleserliche Unterschrift."

Sie schreiben auf Seite 40, 21. Zeile von oben:

*Pol. Dir.* {  
" Weiters wurde in ihr mitgeteilt, dass Békessy "nach der Aeusserung weiter journalistischer Kreise in Wien in seiner journalistischen Tätigkeit laut eigener Aussage eine ganz eigenartige Auffassung ----- vertrete, die von der Wiener Journalistik als mit den Standespflichten eines Journalisten nicht vereinbar angesehen werde. Diese Auffassung geht dahin, dass ebenso wie der Rechtsanwalt oder der Arzt von seinem Klienten, beziehungsweise Patienten für geleistete Dienste honoriert werde, auch der Journalist auf Entlohnung von Seite jener Personen Anspruch erheben könne, welchen er durch Publikationen, aber auch durch Verschweigung von Mitteilungen Dienste erwiesen habe."

Es ist unwahr, dass ich laut eigener Aussage eine solche Auffassung vertrete.

Wahr ist, dass ich Derartiges über meine journalistische Auffassung niemals ausgesagt habe und eine solche Auffassung auch nicht vertrete.

Sie veröffentlichen auf Seite 41, dritte Zeile von oben:

*Pol. Dir.* {  
" Dem Beschwerdeführer wurde bedeutet, dass die Polizeidirektion die dem Gericht seinerzeit erteilte Auskunft auf Grund des ihr vorliegenden Aktenmaterials und dem Ergebnis der vertraulich gepflogenen Erhebungen erteilt habe. Es wäre der Partei freigestanden, bei Gericht gegen die Ausführungen der Leumundsnote zu protestieren. Nunmehr nach erledigtem Gerichtsverfahren liege für die Polizeidirektion ein Anlass, die von ihr gegebene Information zu revidieren, nicht vor."

Diese Behauptung ist unwahr.



Wahr ist, dass mir, dem Beschwerdeführer, vom Chef der Staatspolizei, Hofrat Pollak erklärt wurde, dass die Polizeidirektion gerne gewillt ist, die von ihr dem Gerichte erteilte Auskunft im Jahre 1923 einer Revision zu unterziehen und mit mir in mehrfachen, oft stundenlang währenden Besprechungen Art und Form dieser Revision vereinbart wurde.

Sie schreiben auf Seite 43, neunte Zeile von oben:

" .....dass Békessy diese Frist genützt hatte, die ungarischen Behörden "umzustimmen".

Diese Behauptung ist unwahr.

Wahr ist, dass ich keine Frist genützt habe, um ungarische Behörden "umzustimmen".

Sie schreiben auf Seite 45, neunte Zeile von oben:

" ..... dass eine weite Partie ihrer öffentlichen Meinung von einem Schieber, Betrüger und militärgerichtlich abgeurteilten Erpresser beherrscht werde, der im Krieg als Leiter einer Budapester Einjährig-  
Freiwilligen-Schule seine Untergebenen in der Zucht der buchstäblichen Alternative "Geld oder Leben" gehalten hat."

Es ist unwahr, dass ich militärgerichtlich als Erpresser abgeurteilt wurde.

Wahr ist, dass ich militärgerichtlich vollkommen unbeschälten bin. Es ist unwahr, dass ich im Krieg meine Untergebenen als Leiter einer Budapester Einjährig-Freiwilligen-Schule in der Zucht der buchstäblichen Alternative "Geld oder Leben" gehalten habe

Wahr ist, dass ich im Kriege als Leiter einer Einjährig-Freiwilligen-Schule meine Untergebenen als guter Freund und Kamerad behandelt habe.

Sie schreiben auf Seite 47, fünfzehnte Zeile von unten:

Vorlesung  
}



Sch }  
" Erst kürzlich sei bei ihm ein grosser Finanzmann erschienen -  
" nicht aber den Sie meinen" - der beklagte sich, soeben habe ihm  
der Békessy "eine Milliarde abgezapft" und wollte, dass die Poli-  
zei ihm wieder zu ihr ver helfe."

Diese Behauptung ist unwahr.

Wahr ist, dass sich niemand beklagt hat und beklagen konn-  
te, dass ich ihm "eine Milliarde abgezapft" habe, weil ich nie-  
mandem eine Milliarde abgezapft habe.

Sie schreiben auf Seite 48, fünfte Zeile von unten:

Sch }  
" Es handle sich hier um ein sogenanntes "schwebendes Verfahren"  
und bezüglich der Betrugsfakten gab er die Aufklärung, dass die  
Reparatur durch "Schadensgutmachung" erfolgen könne."

Die darin enthaltene Behauptung, dass gegen mich irgend  
ein "schwebendes Verfahren" vorhanden sei und dass ich die Repa-  
ratur irgendwelcher Betrugsfakten durch "Schadengutmachung" re-  
pariert haben konnte, ist unwahr.

Wahr ist, dass gegen mich in Ungarn gar kein Verfahren  
schwebt.

Sch }  
Wahr ist weiters, dass ich niemals die Reparatur irgend  
welcher Betrugsfakten durch "Schadensgutmachung" erreicht habe.

Sie veröffentlichen auf Seite 49, neunte Zeile von oben:  
"Er hatte aber die Rechnung nur mit dem "Volkswirt" gemacht, näm-  
lich als Grundlage seiner Bemühungen die etwas lückenhafte Leu-  
mundsnote verwendet, die von jenem gedruckt war, nicht ahnend,  
dass die offizielle 16 enthielt, weshalb man ihm die Bereinigung  
des sechzehnten, eines Betrugsfaktums, in Budapest schuldig blieb"

Diese Behauptung ist unwahr.

Wahr ist, dass die Oberstadthauptmannschaft der Buda-  
pester königlich-ungarischen Staatspolizei mit ihrer Note



ad 145788/925 fk II sämtliche, mich betreffenden Fakten, also auch die sechzehnte, bereinigt hat, ebenso wie ich selbst alle diese Fakten durch Vorlage der bezughabenden Gerichtsbeschlüsse schon im Jahre 1923 zur Zahl XX 5940/23 durch den Nachweis bereinigt habe, dass ich ein vollkommen unbescholtenes Vorleben habe, dass in allen in der Leumundsnote angeführten Angelegenheiten jedes Verfahren zum grossen Teile schon im Stadium der Voruntersuchung mangels strafbaren Tatbestandes eingestellt wurde, dass das Verfahren in dem Grossteil dieser Angelegenheiten nicht gegen meine Person gerichtet war und demzufolge aus diesen Angelegenheiten auf meine moralische Integrität gar kein Schatten fällt.

Sie veröffentlichen auf Seite 51, fünfte Zeile von oben:  
"Békessy, der seinen Namen so schreibt /ssy ist in Ungarn ein Adelszeichen/ Békesi - so wird er richtig geschrieben - hat früher anders /vermutlich Blau oder Braun/ geheissen."

Diese Behauptung ist unwahr.

Wahr ist, dass ich niemals Braun oder Blau geheissen habe und mein Name richtig Békessy geschrieben wird, da laut Justizminist.-Erlaus vom 18. März 1870 Z. 7102 nicht nur mein Vater, sondern auch mein Grossvater seinen Namen so schrieb und so zu schreiben berechtigt war.

Sie schreiben auf Seite 51, 18 Zeile von oben ?

"Kein aktiver Offizier schikanierte seine Leute derart, wie er seine Altersgenossen, deren Rangerster er war. Es waren von ~~zirka~~ 30 ~~in~~ zirka 10, die er vor der Offiziersprüfung aus der Schule und ins Feld jagte."

Diese Behauptung ist unwahr.

Wahr ist, dass ich von 30 keinen einzigen Menschen aus der Schule und ins Feld jagte, Wahr ist, dass vor der Offiziers-



prüfung überhaupt niemand aus der Schule entlassen und ins Feld geschickt wurde. Wahr ist, dass ich mit der Frage der Absendung ins Feld überhaupt nichts zu tun hatte. Wahr ist, dass die Absendung ins Feld jeweils direkt vom Militärkommando oder vom Kriegsministerium, ohne Vorschlag der Einjährig-Freiwilligen Schule, anbefohlen wurde. Wahr ist auch, dass ich meine Altersgenossen nicht schikaniert habe, sondern von diesen gelegentlich der Offiziersprüfung ein Dankschreiben für erwiesene Freundschaft und Kollegialität erhielt.

Sie schreiben auf Seite 51, zwölfte Zeile von unten.

" Mit einem Wort, Békesi wurde nicht zum Kadetten befördert und er sollte als Unteroffizier ins Feld."

Die darin enthaltene Behauptung, dass mein Name Békesi lautet, ist unwahr. Wahr ist vielmehr, dass die richtige Schreibart meines Namens Békessy ist. Wahr ist weiters, dass ich, Békessy, nach Absolvierung der Offiziersprüfung als Rangerster zum Kadetten befördert und in dieser Eigenschaft am 11. April 1916 an die italienische Front ins Feld ging.

Sie schreiben auf Seite 51, 4. Zeile von unten:

" Békesi war auch drei oder vier Tage im Feld /beim Train/ dann verschwand er wieder."

Diese Behauptung ist unwahr.

Wahr ist, dass ich vom 11. April 1916 bis 8. November 1917, mit einer Unterbrechung von zweimal drei Wochen, andauernd im Felde stand, und zwar bis zum Vormarsch an der italienischen Front bis Arsiero und dann an der rumänischen Front bei Kirlibaba Dornawatra und niemals beim Train war, sondern als Aufklärer Dienste leistete.

Sie schreiben auf Seite 52, 1. Zeile von unten:



brief } "Sonst weiss ich über Békésis Soldatentum nichts, nur dass er  
inzwischen ein Importgeschäft in der Várházkörut hatte, welches  
/ falscher Konkurs ?/ eines Tages gesperrt wurde."

Die darin enthaltene Behauptung, dass mein Name Békési  
lautet, ist unwahr. Wahr ist vielmehr, dass die richtige Schreib-  
art meines Namens Békessy ist. Wahr ist weiters, dass ich nie-  
mals auf dem Várházkörut oder sonstwo ein Importgeschäft hatte,  
welches aus falschem Konkurs oder sonst aus einem anderen Grunde  
gesperrt wurde.

o Sie schreiben auf Seite 52, 10. Zeile von oben:

brief } " Nach dem Sturz der Diktatur gibt er eine weisse Börsenzeitung  
heraus, doch erschienen nur 1 - 2 Nummern; die Konkurrenz macht  
die konterrevolutionäre Regierung aufmerksam und Békési fährt  
nach Wien."

Diese Behauptung ist unwahr.

Wahr ist, dass ich nach dem Sturz der Diktatur wegen  
des Verdachtes der Aufreizung und Aufwiegelung, begangen durch  
die Presse, verhaftet wurde, nach Einstellung des Verfahrens  
weder eine weisse noch sonst irgend eine andere Börsenzeitung  
herausgab und vom Tage meiner Enthaltung bis zu meiner am 5.  
Mai 1920 erfolgten Abreise nach Wien journalistisch überhaupt  
nicht tätig war. Es ist weiters wahr, dass mein Name Békessy  
und nicht Békési lautet.

Sie schreiben auf Seite 52, 14. Zeile von unten:

brief } " Im Verlaufe eines gegen Genannten angestregten ehrenamtlichen  
Verfahrens wurde das Urteil gefällt /im August 1915/ der Genann-  
te sei verpflichtet, beim Rapport in Anwesenheit von je zwei  
Vertretern des Offizierskorps und der Freiwilligen zu erklären,



er habe gegen seine Offiziers- und Freiwilligen-Kameraden böswillige Verleumdungen und lügnerische Behauptungen verbreitet."

Diese Behauptung ist unwahr.

Wahr ist, dass ein derartiges Urteil nicht gefällt wurde und ich beim Rapport eine derartige Meldung abzugeben niemals verhalten wurde.

Sie schreiben auf Seite 53, erste Zeile von oben:

"Auf Grund eines Befehls wurde bei der im Herbst 1916 beim Ersatzkader des genannten Regiments unter Vorsitz des Majors Schiemann abgehaltenen Offiziersversammlung von neuem verhandelt und der Angeklagte einstimmig zum Verluste der Würdigung zum Erlangen des Offiziersranges verurteilt, demselben die Offiziersaspirantenzeichen entzogen und seine Abschiekung ins Feld unter bewaffneter Eskorte anbefohlen."

Diese Behauptung ist unwahr.

Wahr ist, dass die im Herbst 1916 beim Ersatzkader des Gebirgsartillerieregiments Nr 4 unter Vorsitz des Majors Schiemann abgehaltene Offiziersversammlung überhaupt kein Urteil gefällt hat und im Sinne des Dienstreglements gar nicht fällen konnte, ~~vix~~ vielmehr sich darauf beschränken musste, dem Militärkommando einen Vorschlag zu unterbreiten. Der dahingehende Vorschlag der Offiziersversammlung, man möge mir das Recht auf weitere Beförderung absprechen, wurde vom Militärkommando Budapest mit Beschluss Nr. 413700/4-1917 und mit K.M.Erlass Nr 16768 abgewiesen, das Verfahren wegen Mangelhaftigkeit der Untersuchung, Mangel an hinreichenden Beweisen und mit Rücksicht auf tapferes Verhalten vor dem Feinde im Aufklärungsdienst und Belobung im Gruppenkommandobefehl Janecka" annulliert. Wahr ist weiters, dass ich niemals mit bewaff-



neter Eskorte ins Feld ging, hingegen beide Male als Transportkommandant an die Front teiste.

Sie schreiben auf Seite 53, 17. Zeile von oben:

brief } " Die Erledigung der Angelegenheit ging nicht glatt, weil die darauf bezughabenden Akten von Zeit zu Zeit verschwanden."

Diese Behauptung ist unwahr.

Wahr ist, dass kein Akt jemals verschwunden ist, vielmehr sämtliche Akten noch heute gesammelt vorhanden sind.

Sie schreiben auf Seite 53, 16. Zeile von unten:

brief { " Emmerich Békessy verlangte und erhielt von K.H. seinem Kameraden mehrere Tausend Kronen geliehen und gab einen Schuldbrief darüber. Zum Dank dafür zeigte Békessy K.H. an, er habe, als er krankheits- halber dem Dienst ferngeblieben war, seinen Vorgesetzten irreführt, da er eigentlich gesund war. Er machte eine zweite Anzeige, letztere anonym, worin er H. anklagte, er habe sich in einer Schuldsache /kölcsonügben/ inkorrekt benommen. Nach diesen Anzeigen suchte er H. auf und teilte ihm mit, es stehe in seiner Macht als Dienstführender der Freiwilligenschule die Anzeigen verschwinden zu lassen, sodass ihm kein Leid geschehen könne, bat aber als Gegenleistung um Nachlass seiner Schuld und Rückgabe des in H,s Besitz befindlichen Schuldbriefes. Békessy konnte den Schuldbrief nicht erlangen, obzwar er angeblich auch nicht davor zurückschrak, H. mit niederschliessen zu bedrohen."

Diese Behauptungen sind unwahr.

Wahr ist, dass ich mir von meinem Kameraden K.H. niemals mehrere Tausend Kronen geliehen habe. Wahr ist, dass ich K.H. niemals, weder anonym, noch sonstwie angezeigt habe, wahr ist weiteres, dass ich H. niemals aufgesucht habe und ihm niemals mit-



geteilt habe, es stehe in meiner Macht die Anzeigen verschwinden zu lassen, sodass ihm kein Leid geschehen könne und wahr ist, dass ich keinerlei Gegenleistung verlangt habe. Wahr ist weiters, dass ich H. niemals mit Niederschiessen bedroht habe.

# Sie veröffentlichen auf Seite 54, 12. Zeile von oben:

bit { "Trotzdem wusste er es zu umgehen, dass man ihn ins Feld schickte, weil er einerseits eine Zeitlang ständig den Kranken spielte, andererseits später als Journalist seine Befreiung zu erlangen wusste."

Diese Behauptung ist unwahr.

Wahr ist, dass ich vom 11. April 1916 bis 8. November 1917, mit einer Unterbrechung von zweimal drei Wochen, andauernd im Felde stand.

# Sie veröffentlichen auf Seite 54, 18. Zeile von oben:

bit { "Ich hatte insofern eine Affäre mit ihm, als er meinen Kommandanten dazu veranlasste, mich bei der Offiziersprüfung durchfallen zu lassen."

Diese Behauptung ist unwahr.

Wahr ist, dass ich mit niemandem eine Affäre hatte, weil ich den Kommandanten veranlasste, jemanden bei der Offiziersprüfung durchfallen zu lassen. Wahr ist, dass ich auf das Ergebnis der Offiziersprüfung gar keinen Einfluss nehmen konnte.

# Sie schreiben auf Seite 54, 11. Zeile von unten:

bit { "Da er seine Schuld nicht bezahlen konnte, wollte er H. gewaltsam angeblich mit Bedrohung seines Lebens dazu zwingen, dass er ihm den Schuldschein zurückgeben."

Diese Behauptung ist unwahr.

Wahr ist, dass ich jede Schuld bezahlen konnte und



niemanden damit bedroht habe, mir irgend einen Schuldschein mit Gewalt zurückzugeben.

Sie veröffentlichen auf Seite 55, 7. Zeile von oben:

"Der hauptsächlich Bedrohte wurde später als Zeuge darüber vernommen, dass es nicht bei der ehrenrätlichen Ordnung der Angelegenheit geblieben, sondern dass der Freibeuter - auf dessen Gedeihen knapp vor dem Zusammenbruch ein oesterreichischer Finanzminister sich betrank - wegen Erpressung und Verleumdung abgestraft worden sei.

Diese Behauptung ist ~~un~~wahr.

Wahr ist, dass ich niemals, weder militärgerichtlich, noch sonst auf irgend eine andere Art oder vor einer anderen Behörde wegen Erpressung und Verleumdung abgestraft worden bin und auch niemals wegen Erpressung und Verleumdung angeklagt war. Wahr ist weiters, dass Herr Kollmann, ehemals Bundesminister für Finanzen, sich niemals auf mein Gedeihen betrank, sondern einen Toast auf meine Zeitungen ausbrachte.

Sie schreiben auf Seite 55, Zeile 7 von unten:

"Jene beiden Sittenzeugnisse seien"erschlichen".

Diese Behauptung ist unwahr.

Wahr ist, dass die Budapester königl. Oberstadthauptmannschaft die Sittenzeugnisse vom 18. Dezember 1923 und 7. Oktober 1925 Nr 33521 und 19247 meinem Budapester Rechtsfreund Dr. Michael Tarján im Amtswege aushändigte und diese am 15. Dezember 1925 Z. 12006 nur einzüg, weil "beide Zeugnisse bezüglich der politischen Einwandfreiheit des Emmerich Békessy den Tatsachen nicht entsprechende Daten enthalten" und eine Neuausfertigung unter Berücksichtigung der gegen mich geführten Unter-

Ich

o  
}



suchung wegen Aufreizung sich als notwendig ergeben hat.

Sie veröffentlichen auf Seite 57, Zeile 5 von unten:  
"Vorher schon hatte ich in Erfahrung gebracht, dass Békessy ausser den in der Leumundsnote verzeichneten Delikten, die angeblich niemals zu einer Verurteilung geführt hatten, während seiner militärischen Dienstleistung sich eine Verfehlung habe zuschulden kommen lassen, für die er bestraft worden ist."

Diese Behauptungen sind unwahr.

Wahr ist, dass ich weder wegen der in der Leumundsnote verzeichneten Delikte, noch während meiner militärischen Dienstzeit für irgend eine Verfehlung bestraft worden bin.

Sie veröffentlichen auf Seite 59, Zeile 14 von oben:  
"Ich erfuhr, dass Békessy wegen Verleumdung und Erpressung militärgerichtlich abgeurteilt wurde."

Diese Behauptung ist unwahr.

Wahr ist, dass ich wegen Verleumdung und Erpressung militärgerichtlich niemals abgestraft wurde.

Sie veröffentlichen auf Seite 60, Zeile 16 von oben:  
"Zu dieser Nummer hat aber Herr Békessy im Jahre 1923 eine Amtsbestätigung vorgelegt, dass das Verfahren auf Grund der Berufung der Angeklagten Emmerich Békessy und Dr. Ludwig Lázár einen günstigen Verlauf genommen habe. Es ist nun ganz unmöglich, dass Békessy in demselben Akt Kläger und Angeklagter war."

Diese Behauptung ist unwahr.

Wahr ist, dass zu dieser Nummer eine Amtsbestätigung vorgelegt wurde, aus der hervorgeht, dass die Commercias A.G. gegen Wilhelm Nagel & Co. eine Anzeige erstattet hat und die zur selben Nummer gegebene Gegenanzeige dieser Firma mangels



strafbaren Tatbestandes unberücksichtigt geblieben ist.

Sie schreiben auf Seite 60, Zeile 9 von unten:

" Dass dieser selbst bei Herrn Hofrat Pollak erschienen sei, um eine Besserung seiner Lage herbeizuführen, wobei er so en passant auf das "gebesserte" Betragen der "Stunde" gegenüber der Polizei hingewiesen habe.

Diese Behauptungen sind unwahr.

Wahr ist vielmehr, dass ich niemals zu dem Zwecke bei Hofrat Pollak erschienen bin, um eine Besserung meiner Lage herbeizuführen, sondern von diesem die Richtigstellung der unrichtigen Auskünfte des Polizeipräsidiiums in der Leumundsnote vom 14. November 1923 Pr. Zl. IV.1546/6 begehrte. Wahr ist weiters, dass ich mit keinem Worte auf das "gebesserte" Betragen der "Stunde" gegenüber der Polizei hingewiesen habe, vielmehr von Hofrat Pollak die Versicherung der freundschaftlichsten Gefühle und den dahingehenden Wunsch des Polizeipräsidenten Schober entgegennahm, dieser wünsche ein besseres Einvernehmen mit der "Stunde".

Sie veröffentlichen auf Seite 67, Zeile 12 von oben:

" .... Dass Békessy beim Gebirgsartillerieregiment Nr 4 als Vampir gedient, militärgerichtlich abgeurteilte Erpressungen an Menschenblut verübt habe und der Charge des Kadettaspiranten mit Schimpf verlustig gegangen sei."

Diese Behauptung ist unwahr.

Wahr ist, dass ich beim Gebirgsartillerieregiment Nr. 4 niemals militärgerichtlich abgeurteilte Erpressungen an Menschenblut verübt habe und wahr ist, dass ich der Charge des Kadettaspiranten nicht verlustig gegangen bin.



Sie schreiben auf Seite 87, Zeile 20 von unten:

" Das aber weiss ich, dass auf Herrn Hofrat Pollak - wen immer vor übler journalistischer Nachrede zu schützen sein Interesse war - die Versicherung des Herrn Békessy Eindruck gemacht hat, dass die "Stunde" jetzt so brav geworden sei."

Diese Behauptung ist unwahr.

Wahr ist, dass ich niemals Herrn Hofrat Pollak versichert habe, dass die "Stunde" jetzt so brav geworden sei, vielmehr von ihm den Wunsch des Polizeipräsidenten Schober entgegennahm, die "Stunde" möge brav werden.

Gegenüber der auf Seite 93, von Zeile 17 bis Zeile 37 veröffentlichten unwahren Tatsachen verlange ich die Veröffentlichung der nachfolgenden Berichtigung:

Es ist unwahr, dass ich Beziehungen zur Horthy-Regierung anknüpfte. Wahr ist, dass ich mit der Horthy-Regierung keinerlei Beziehungen anknüpfte. Es ist unwahr, dass ich "erwachende Christen fetierte." Wahr ist, dass ich niemals "erwachende Christen" fetierte.

Es ist unwahr, dass ich, um Rotgardisten zu denunzieren, Telegramme ausschickte. Wahr ist, dass ich niemals Rotgardisten denunzierte und niemals solche Telegramme ausschickte.

Es ist unwahr, dass ich während meiner letzten Zeit der ungarischen Regierung Dienste geleistet habe. Wahr ist, dass ich niemals solche Dienste geleistet habe.

Es ist unwahr, dass ich in Ungarn eine Justiz-Komödie inszenierte. Wahr ist, dass ich in Ungarn gegen mich eine Selbstanzeige erstattete, um verleumderische Wiener Gerüchte in einem objektiven Strafverfahren untersuchen zu lassen.



Es ist unwahr, dass der Fall Békessy einen Fall der Staatskorruption darstellt. Wahr ist, dass mein Fall mit dem Staate überhaupt nichts zu tun hat.

Sie schreiben auf Seite 112, Zeile 19 von oben:

" Dass von einer Begünstigung des Emmerich Békessy durch die Polizeidirektion oder durch einzelne Funktionäre desselben die Rede sein kann."

Diese Behauptung ist unwahr.

Wahr ist, dass von einer Begünstigung meiner Person durch die Polizeidirektion oder durch einzelne Funktionäre derselben nicht die Rede sein kann.  
-----

*Emmerich Békessy*

2

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

*[Faint handwritten signature]*



C 147950

RECHTSANWALTSKANZLEI

24

Dr. OSKAR SAMEK

WIEN, I. SCHOTTENRING Nr. 14

24 24

44/2145

~~Maus~~

Karl

Kross 28

~~Handwritten signature~~

ca

~~Behessy~~

Emmerich

~~wegen Berichtigung~~



AKA 44/2145

Karl Kraus - Bekessy.

.....

Berichtigungsschreiben Bekessys über in den Nummern  
771-776 erschienenen Mitteilungen über Bekessy.

Wurde in Faksimil Nr 778-780, als Beifügung (verändert  
und kommentiert) abgedruckt

S 35-39 45



